

DBH e.V. – Präsidium · Aachener Str. 1064 · 50858 Köln

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
11015 Berlin  
per E-Mail: [bunke-su@bmjv.bund.de](mailto:bunke-su@bmjv.bund.de)

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn  
DBH-Präsidentin  
Johannes Sandmann,  
Vizepräsident

T: +49 221-9486-5120  
F: +49 221-9486-5121  
[kontakt@dbh-online.de](mailto:kontakt@dbh-online.de)

Zeichen: II A 7 - 4000/76-5-25 199/2021

Datum: 26.04.2021

## **Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern**

Sehr geehrte Frau Bunke,

der DBH-Fachverband bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe für die Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern. Wir werden uns nicht mit einem Formulierungsvorschlag beteiligen, da wir insbesondere im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz erhebliche rechtstaatliche Bedenken haben. Trotzdem sei folgender Hinweis erlaubt:

In der Begründung zu Art. 1 des Entwurfs wird ausgeführt, dass Fördern und Wecken von "Bereitschaft" nicht das Hervorrufen eines konkreten Tatentschlusses erfordert, sondern dass der Täter die in § 176e Abs. 1 (E) genannten Taten als naheliegende Möglichkeit in Betracht zieht. Hinsichtlich dieser Wortwahl weisen wir auf eine andere gesetzliche Regelung hin, in der die Begriffe „fördern und wecken“ in einem völlig anderen Zusammenhang verwendet werden.

In Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes heißt es: "Die Gefangenen sollen an der Gestaltung ihrer Behandlung und an der Erfüllung ihres Auftrages mitwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern." Diese Formulierung geht zurück auf einen Vorschlag einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe zur

Entwicklung der Strafvollzugsgesetze nach der Föderalismusreform und findet sich gleichlautend in den Strafvollzugsgesetzen der Länder wieder.

Bei den Worten "wecken und fördern" handelt es sich zwar nicht um juristische Fachbegriffe, aber sie würden in einem Bundesgesetz und in 16 Landesgesetzen mit völlig anderer Bedeutung angewendet. Für das Strafgesetzbuch empfehlen wir daher eine alternative Wortwahl.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn